

MEDIENRAT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
GUTACHTENKAMMER

GUTACHTEN NR. 01/2012

ANERKENNUNG DES PRIVATEN LOKALEN HÖRFUNKSENDERS „FANTASY DANCE FM“

1. Antrag des privaten Hörfunksenders „Fantasy Dance FM“ (Raeren)
Antragsteller: Move Media Marketing und Management PGmbH

Nachdem die erste, durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Jahre 2004 für einen lokalen Hörfunksender erteilte Anerkennung nun nach sechs Jahren laut Mediendekret vom 26. April 1999 ausgelaufen ist, beantragte der Betreiber beim Medienrat eine neue Anerkennung von neun Jahren laut Nachfolgedekret, dem Dekret für die audiovisuellen Mediendienste und Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005.

Dieser Antrag wurde am 21. Februar 2011 von der Beschlusskammer negativ beschieden. Am 2. März 2011 erwirkten die Sendeverantwortlichen vom Präsidenten des Medienrates eine befristete Duldung unter Auflagen, die das Einreichen eines neuen Antrags auf Anerkennung zum 1. Mai 2011 vorsah.

Dieser Antrag ist Gegenstand dieses Gutachtens.

2. Grundlagen für die Anerkennung eines privaten Hörfunksenders

Die Bedingungen, unter denen ein Privatsender anerkannt werden kann, wurden in Artikel 27 – Artikel 36 des Dekretes über den Rundfunk und die Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005 (im folgenden „Dekret“ genannt) festgelegt.

Gemäß Artikel 27.2 des Dekretes muss jedes Hörfunkprogramm eines privaten Hörfunkveranstalters vom Medienrat anerkannt werden.

Gemäß Artikel 114, §1,1.b gibt die Gutachtenkammer des Medienrates vor der Anerkennungsentscheidung der Beschlusskammer des Medienrates ein Gutachten ab.

3. Prüfung durch den Ausschuss der Gutachtenkammer

Der Ausschuss der Gutachtenkammer des Medienrates zur Anerkennung privater Hörfunksender (im folgenden „Ausschuss“ genannt) (1) traf sich zum ersten Mal am 17. Oktober 2011 um die Ergebnisse der formalen Prüfung des Antrags zur Kenntnis zu nehmen und die weitere Vorgehensweise des Ausschusses in Sachen Ortsbesichtigung bei den Antragstellern und Anhörung derselben festzulegen. Die Ortsbesichtigungen von Produktionsstudios und ggf. der Sendeanlagen erfolgten am 10. November 2011 und die Anhörung der Antragsteller wurde am 22. November 2011 durchgeführt. Weitere Versammlungen zur Auswertung der erhaltenen Informationen und zur Beschlussempfehlung für die Gutachtenkammer fanden am 19. Dezember 2011 und am 7. März 2012 statt. Versammlungen und Anhörung der Antragsteller fanden im Gebäude des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Eupen statt. (2)

Die inhaltlichen Auflagen der Beschlusskammer (Punkte 1 und 4) für eine zeitlich begrenzte Duldung des Senders nach dem negativen Beschluss vom 21. Februar 2011 waren wie folgt:

1. „dass Sie bis zum 1. Mai 2011 einen neuen Antrag zur Anerkennung als Lokal-, Regional- oder Sender(-netz) einzureichen

und

4. dass Sie die problematischen Live-Übertragungen aus der/den Diskothek(en) des Eigentümers ab sofort einstellen“.

Den ersten Punkt, nämlich die fristgerechte Einreichung eines neuen Antrags auf Anerkennung hat der Antragsteller eingehalten.

Zu Punkt 4 ist zu sagen, dass sich der Antragsteller auch an diese Auflage gehalten hat, in seinem neuen Antrag den Medienrat aber doch bittet, sein Verbot aufzuheben.

Auch bei diesem Antragsteller konnten die schon bei der Besichtigung angesprochenen inhaltlichen und administrativen Probleme nicht beseitigt werden:

- es liegt zwar jetzt eine Liste von Mitarbeitern vor, aber nicht die bei einer Handelsgesellschaft erforderlichen Verträge für Mitarbeiter,
- die bei der Anhörung zugegebene Abhängigkeit des Senders von der „Limburg-Gruppe“ führt zu einer inhaltlichen Ausrichtung auf deren geografischem Interessengebiet (Großraum Aachen), die natürlich zu Lasten des zu versorgenden Gebietes (Großgemeinde Raeren) geht.
- diese Abhängigkeit führt auch zu Verstößen gegen Artikel 6.1 §1 des Dekrets. Werbung für den Fantasy Dance CD-Verkauf der Limburg-Gruppe eigenen Gesellschaft Move Music in Himmerich wird laut Monitoring nicht nur in den als Werbung gekennzeichneten Programmanteilen gemacht, sondern ist auch Bestandteil des Programms und kommt daher einer Dauerwerbung für dieses Produkt gleich.

Das Monitoring ergab des weiteren, dass der einzige, lokalen Bezug liefernde Mitarbeiter des Senders, Herr Menke, gleichzeitig Mediendirektor und verantwortlich für alle sendertechnischen Abläufe und die Überwachung des Sendebetriebs ist.

4. Empfehlung der Gutachtenkammer

Die Gutachtenkammer empfiehlt der Beschlusskammer einstimmig mit den Stimmen der sechs anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, den Antrag mit inhaltlichen und administrativen Auflagen anzunehmen.

Eupen, den 28. März 2012

Für die Gutachtenkammer

Yves Derwahl
Präsident



Alfred Belleflamme
Betreuer



- (1) Anwesend waren die Mitglieder des Ausschusses der Gutachtenkammer des Medienrates zur Anerkennung privater Hörfunksender, Frau Sylvie Heck (Hitradio 100,5), die Herren Thomas Birnbaum (Offener Kanal Ostbelgien), Bernd Frinken (PRiO V.o.G.) inzwischen ausgeschieden, Jochen Mettlen (CSC), Bernd Lorch (VSZ) inzwischen ausgeschieden und der Betreuer.
- (2) Der Antragsteller wurde durch seinen Direktor, Herrn Udo Menke (Raeren), und Vertreter der Eigentümergesellschaft, Frau Wendland, Frau Berend und Herr Friedrich, vertreten.